

## **Antrag**

**des Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Veräußerung von medizintechnischen Geräten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche genauen Gründe und Kriterien für die Veräußerung der Geräte durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg definiert werden;
2. wie sichergestellt wurde, dass die Preisangebote, die Bieter für die ausgeschriebenen medizinischen Geräte abgegeben haben, marktgerecht sind;
3. wie viele der Geräte, die sie als Notreserve im Rahmen der Coronapandemie zwischen 2019 und 2022 angeschafft hatte, noch an Kliniken in Baden-Württemberg vorhanden sind und über die aktuelle Ausschreibung (Bekanntmachung 2024-4) veräußert werden sollen (bitte detaillierte Auflistung der Gerätetypen und Menge);
4. ob es sich bei dieser Ausschreibung (Bekanntmachung 2024-4) um Geräte handelt, die zusätzlich zu den Geräten, die seitens des Bundesministeriums für Gesundheit über die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG-Mitteilung 205/2024) zum Verkauf angeboten wurden, veräußert werden sollen;
5. ob es einen Sicherheitsbestand an vorgehaltenen Beatmungsgeräten und Patientenmonitoren gibt, der kontinuierlich aufrechterhalten wird und wenn ja, wie hoch dieser ist;
6. welche Firmen für diesen Bestand berücksichtigt wurden und zukünftig werden und nach welchen Kriterien dies entschieden wird;

7. ob es weiteres medizinisches Material, Medizinprodukte oder Medizintechnik neben den gelisteten Geräten gibt, bei der ein ähnliches Vorgehen durchgeführt wurde oder geplant ist;
8. ob sie sich bewusst ist, dass dieses Vergabeverfahren Einfluss auf den freien Markt haben kann und wie sie die Folgen dieses Vorgehens auf den freien Markt einschätzt;
9. wie bei dieser Ausschreibung sichergestellt ist, dass etwaige beihilferechtliche Anforderungen erfüllt werden;
10. wie bei dieser Ausschreibung sichergestellt ist, dass die Bieter ihnen obliegende vergaberechtliche Anforderungen beachten;
11. wie sichergestellt ist, dass Medizinprodukte und Medizintechnik bei der Vergabe über diese Ausschreibung nicht von Laien erworben werden, insbesondere weil der Bieterkreis nicht definiert wurde;
12. wie sie den bürokratischen Aufwand für Land und Kliniken bewertet und welche Rückmeldungen ihr hierzu gemacht wurden.

12.12.2024

Haußmann, Birnstock, Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Rülke, Scheerer, Dr. Schweickert, Weinmann FDP/DVP

#### Begründung

Mit Bekanntmachung 2024-4 (Veräußerung Beatmungsgeräte) informiert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg über ein Verkaufsverfahren zum Abbau ihrer Bestände unter anderem an Beatmungsgeräten und Patientenüberwachungsmonitoren der Hersteller Dräger, Löwenstein und Philips aus der in der Coronapandemie angelegten Notreserve. Die Frist zur Abgabe von Kaufangeboten war der 25. Oktober 2024. Es gab hierzu konkrete Listen, insbesondere zu Gerätetypen, Herstellern und aktuellen Standorten. Bieter konnten auf vorhandene Geräte bieten, indem sie ein Preisangebot abgaben. Es ist keinerlei Begrenzung auf medizinische Fachkreisangehörige als potenzielle Bieter vorgesehen. In welchem Zustand die Geräte sind, geht aus der Auflistung nicht hervor. In diesem Produktsegment ist von einer Betriebsdauer von zwölf bis 14 Jahren auszugehen, somit stellt sich die Frage, warum die Landesregierung die Geräte jetzt veräußert und sie nicht im Rahmen einer Notreserve vorhält. Außerdem kann dieses Verkaufsverfahren Kliniken davon abhalten, erforderliche Geräte in regulären Vergabeverfahren zu beschaffen. Demzufolge ist ein erheblicher Eingriff in das Marktgeschehen nicht auszuschließen. Dies umso mehr, als auch die Bundesregierung den Erwerb von medizintechnischem Equipment im Sommer dieses Jahres im Markt angeboten hat, um ihre Bestände abzubauen (BWKG Mitteilung 205/2024).

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 Nr. 66-0141.5-82/3066/2 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche genauen Gründe und Kriterien für die Veräußerung der Geräte durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg definiert werden;*

Zu 1.:

Zur Bekämpfung der Coronapandemie hat das Land Baden-Württemberg während der ersten Welle der Coronapandemie im Jahr 2020 u. a. Beatmungsgeräte und Patientenmonitore aus der Bundesbeschaffung übernommen, welche zur Bekämpfung der Coronapandemie bereitgestellt wurden und auch von den Krankenhäusern für den Regelbetrieb eingesetzt werden durften. Aufgrund der weiteren Entwicklung rund um das SARS-CoV-2-Virus und der positiven Prognose hinsichtlich des weiteren Verlaufs kamen die ärztlichen Mitglieder der Unterarbeitsgruppe Notfall der AG Corona und die Clusterverantwortlichen Baden-Württembergs im April 2023 zu der fachlichen Einschätzung, dass die Aufrechterhaltung der Coronanotreserve nicht mehr erforderlich ist und sprachen sich dafür aus, die Beatmungsgeräte und Monitore aus Bundesbeschaffung, für die das Land bislang die Wartungskosten trug, abzugeben. Auf Grundlage dieser fachlichen Einschätzung hat der Ministerrat schließlich am 25. Juli 2024 beschlossen, die Coronanotreserve vollständig abzubauen. Ziel des Auflösungsprozesses war es, die Geräte an die jeweils Höchstbietenden zu veräußern. Im Bieterverfahren sollte das jeweilige Höchstgebot den Zuschlag erhalten.

*2. wie sichergestellt wurde, dass die Preisangebote, die Bieter für die ausgeschriebenen medizinischen Geräte abgegeben haben, marktgerecht sind;*

Zu 2.:

Bei den angebotenen Geräten handelt es sich grundsätzlich um gebrauchte Geräte, die alters- und gebrauchstypische Abnutzungen aufweisen können. Es ist daher nicht möglich, einen eindeutigen Marktpreis zu bestimmen. Die Ausschreibung eines Bieterverfahrens diente dazu, die Geräte an die meistbietenden Interessenten zu veräußern. Um dem Risiko zu begegnen, die Geräte unter Wert zu veräußern, enthielten die Veräußerungsunterlagen den Vorbehalt, den Zuschlag auf einzelne Gebote nicht zu erteilen. Durch den Verkauf zum Höchstpreis hat das Land sichergestellt, dass die Beatmungsgeräte zu dem auf dem Markt mit gebrauchten Geräten zu erzielenden Preis veräußert wurden.

*3. wie viele der Geräte, die sie als Notreserve im Rahmen der Coronapandemie zwischen 2019 und 2022 angeschafft hatte, noch an Kliniken in Baden-Württemberg vorhanden sind und über die aktuelle Ausschreibung (Bekanntmachung 2024-4) veräußert werden sollen (bitte detaillierte Auflistung der Gerätetypen und Menge);*

Zu 3.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration veröffentlichte am 24. September 2024 über die Vergabeplattform Baden-Württemberg die Veräußerungsunterlagen für ein offenes Bieterverfahren (Bekanntmachung 2024-4), an welchem sich jeder interessierte Bieter beteiligen konnte. Die Frist für die Abgabe von Angeboten endete am 25. Oktober 2024. Die Anzahl der Geräte, die noch in

den Kliniken vorhanden sind und die im nunmehr abgeschlossenen Bieterverfahren zur Versteigerung angeboten wurden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Geräteart:	Typ/Modell:	Gesamtanzahl:
Beatmungsgerät	prisma VENT50	162
Beatmungsgerät	Ventilogic LS	48
Beatmungsgerät	elisa 600	15
Atemgasbefeuchter	Aircon Gen 2	46
Beatmungsgerät	EVE IN	5
Patientenmonitor	Vista 120	208
Beatmungsgerät	Oxylog VE300	4
Beatmungsgerät	Evita V600	14
Beatmungsgerät	Savina 300	19
Beatmungsgerät	Trilogy Evo	52
Patientenmonitor	MX450	8
Patientenmonitor	X3	4
	Summe:	585

4. ob es sich bei dieser Ausschreibung (Bekanntmachung 2024-4) um Geräte handelt, die zusätzlich zu den Geräten, die seitens des Bundesministeriums für Gesundheit über die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG-Mitteilung 205/2024) zum Verkauf angeboten wurden, veräußert werden sollen;

Zu 4.:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Informationen über Geräte vor, die seitens des Bundesministeriums für Gesundheit zum Verkauf angeboten wurden. Die Veräußerungsprozesse stehen in keinem Zusammenhang.

5. ob es einen Sicherheitsbestand an vorgehaltenen Beatmungsgeräten und Patientenmonitoren gibt, der kontinuierlich aufrechterhalten wird und wenn ja, wie hoch dieser ist;

6. welche Firmen für diesen Bestand berücksichtigt wurden und zukünftig werden und nach welchen Kriterien dies entschieden wird;

Zu 5. und 6.:

Die Ziffern 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufrechterhaltung einer Beatmungsgeräte-Notreserve ist nach der übereinstimmenden fachlichen Auffassung der ärztlichen Mitglieder der Unterarbeitsgruppe Notfall der AG Corona sowie der Clusterverantwortlichen Baden-Württembergs nicht erforderlich. Auf Grundlage dieser fachlichen Einschätzung hat der Ministerrat schließlich beschlossen, die Coronanotreserve vollständig abzubauen (siehe auch die Antwort zu Ziffer 1).

*7. ob es weiteres medizinisches Material, Medizinprodukte oder Medizintechnik neben den gelisteten Geräten gibt, bei der ein ähnliches Vorgehen durchgeführt wurde oder geplant ist;*

Zu 7.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat medizinisches Material und Medizinprodukte (bspw. Masken, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Kanülen, Tupfer, Ampullen, Desinfektionsmittel, Antigentests etc.), die im Zuge der Coronapandemie beschafft wurden, in öffentlichen Verfahren zum Kauf angeboten. Weitere Veräußerungsverfahren sind aktuell nicht geplant.

*8. ob sie sich bewusst ist, dass dieses Vergabeverfahren Einfluss auf den freien Markt haben kann und wie sie die Folgen dieses Vorgehens auf den freien Markt einschätzt;*

Zu 8.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weist klarstellend darauf hin, dass es sich bei dem Veräußerungsverfahren (Bekanntmachung 2024-4) nicht um ein Vergabeverfahren im Sinne des Kartellvergaberechts (GWB) handelt. Ein Vergabeverfahren setzt immer einen öffentlichen Auftrag voraus. Lieferaufträge sind dabei Verträge zur Beschaffung von Waren durch den öffentlichen Auftraggeber (vgl. § 103 Absatz 2 S. 1 GWB) – nicht aber zur Veräußerung von Waren. Das Land hat die Beatmungsgeräte in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Verkaufsverfahren veräußert. Das Verkaufsverfahren (Bekanntmachung 2024-4) sah keine Einschränkungen des Bieterkreises vor. Der höchste Preis war das einzige maßgebliche Kriterium für die Auswahl des Käufers. Da die Anzahl an zu veräußernden Geräten gering ist und das Veräußerungsverfahren den üblichen Marktbedingungen entspricht, wird ein Einfluss auf den freien Markt, wenn überhaupt, als gering eingeschätzt. In der Mehrzahl der Fälle erhielten die Krankenhäuser die Gelegenheit, die Geräte, die seit mehreren Jahren im Krankenhausbetrieb genutzt und für die medizinische Versorgung benötigt werden, für den eigenen Bestand zu erwerben.

*9. wie bei dieser Ausschreibung sichergestellt ist, dass etwaige beihilferechtliche Anforderungen erfüllt werden;*

Zu 9.:

Das Land hat die Beatmungsgeräte in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Verkaufsverfahren veräußert. Durch den Verkauf zum Höchstpreis hat das Land sichergestellt, dass die Beatmungsgeräte zum Marktpreis veräußert werden und keinem Unternehmen ein Vorteil gewährt wird, beihilferechtliche Anforderungen mithin gewahrt wurden.

*10. wie bei dieser Ausschreibung sichergestellt ist, dass die Bieter ihnen obliegende vergaberechtliche Anforderungen beachten;*

Zu 10.:

Im Rahmen des Bieterverfahrens oblag es dem jeweiligen Bieter zu prüfen, ob er aufgrund der an ihn gestellten Anforderungen (Haushaltsrecht, Vergaberecht etc.) ein Gebot abgeben durfte.

*11. wie sichergestellt ist, dass Medizinprodukte und Medizintechnik bei der Vergabe über diese Ausschreibung nicht von Laien erworben werden, insbesondere weil der Bieterkreis nicht definiert wurde;*

Zu 11.:

Im Rahmen des Bieterverfahrens (Bekanntmachung 2024-4) wurden ausschließlich Gebote von Krankenhäusern abgegeben.

*12. wie sie den bürokratischen Aufwand für Land und Kliniken bewertet und welche Rückmeldungen ihr hierzu gemacht wurden.*

Zu 12.:

Obgleich das Veräußerungsverfahren für das Land und die Krankenhäuser einen Aufwand mit sich bringt, ist das Land aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehalten, die Geräte, die nicht mehr als Notreserve benötigt werden, zu veräußern und weitere Kosten für deren Wartung zu vermeiden.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration